

*feststellend*, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

*mit Bedauern feststellend*, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg, die ein wichtiges humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes ist, eingestellt worden ist, und in der Hoffnung, dass sie so bald wie möglich wiederaufgenommen wird und dass die Demokratische Volksrepublik Korea, die Republik Korea und Mitglieder der koreanischen Diaspora die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea weiter erheblich verschlechtert,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über systematische, ausgedehnte und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unter anderem unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen rechtsstaatlicher Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, außergerichtliche summarische und willkürliche Hinrichtungen, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, die kollektive Bestrafung über bis zu drei Generationen und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Existenz eines ausgedehnten Systems von Lagern für politische Gefangene, in denen eine große Zahl von Personen ihrer Freiheit beraubt und erbärmlichen Verhältnissen ausgesetzt werden und besorgniserregende Verletzungen der Menschenrechte begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht die Demokratische Volksrepublik Korea mit allem Nachdruck auf, diese Praxis sofort einzustellen und alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;

iii) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iv) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatrierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten mit großem Nachdruck auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>9</sup> und dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>10</sup> in Bezug auf

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

v) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, durch Mittel wie die Verfolgung, Folter und Inhaftierung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit, ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Religions- und Weltanschauungsfreiheit ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

vi) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;

vii) die andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere die Schaffung von Verhältnissen im Inneren, die Frauen dazu zwingen, das Land zu verlassen und sich der Gefahr auszusetzen, zu Opfern des Frauenhandels zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat zu werden, und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im wirtschaftlichen Bereich, und geschlechtsspezifischer Gewalt unterworfen werden, die nach wie vor straflos bleibt;

viii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere über den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der besonders gefährdeten Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatrierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

ix) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

x) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>1</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>2</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea und das Mandat der Untersuchungskommission anzuerkennen oder mit dem Sonderberichterstatter und der Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten;

c) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, sich dazu zu äußern, welche der Empfehlungen, die aus der vom Menschenrechtsrat